

S A T Z U N G

der Ortsgemeinde Rascheid
Straßen vom 06. April 1984.

über die Reinigung öffentlicher

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419) - in der geltenden Fassung - und des § 17 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz (LStrG) in der geltenden Fassung vom 1. August 1977 (GVBl. S. 273) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Übersicht

- § 1 Gegenstand der Reinigungspflicht
- § 2 Reinigungspflichtige
- § 3 Leistungsunfähigkeit und Übertragung
- § 4 Umfang der allgemeinen Reinigung
- § 5 Schnee- und Eisräumung
- § 6 Bestreuung
- § 7 Außerordentliche Reinigung
- § 8 Abwässer
- § 9 Haftung
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Inkrafttreten

§ 1

Gegenstand der Reinigungspflicht

- 1) Die innerhalb der geschlossenen Ortslage des Gemeindegebietes gelegenen öffentlichen Straßen einschließlich der Ortsdurchfahrten sind zu reinigen.
- 2) Straßen im Sinne dieser Satzung sind

- a) die Ortsstraßen, die öffentlichen Plätze, Treppen und Wege,
- b) die Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

Zur Straße gehören neben der Fahrbahn insbesondere Gehwege einschließlich der Durchlässe, Verkehrsinseln, Parkflächen, Straßenrinnen, Seitengräben einschließlich der Durchlässe, Einflußöffnungen der Straßenkanäle, Haltebuchten, Promenadenwege, Bankette, Böschungen und Grabenüberbrückungen und Radwege.

Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr entweder ausdrücklich oder ihrer Natur nach bestimmten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, zum Gehen geeignete Randstreifen, Bankette, Sommerwege).

- 3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignete oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

§ 2

Reinigungspflichtige

- 1) Die Straßenreinigungspflicht, die gem. § 17 Abs. 3 des Landesstraßengesetzes (LStrG) der Gemeinde obliegt, wird für die in § 1 genannten Straßen den Eigentümern im Sinne des Abs. 2 auferlegt. Die Reinigungspflicht umfaßt:
- a) die allgemeine Reinigungspflicht (§ 4) für alle Straßen und die Verbindungswege und -treppen, welche Zugang zu bebauten Grundstücken sind,
 - b) die Schnee- und Eisräumung (§ 5) und das Bestreuen (§ 6) für Gehwege, Verbindungswege und -treppen, welche Zugang zu bebauten Grundstücken sind. Auf Straßen ohne Gehweg gilt ein Seitenstreifen in einer Mindestbreite von 1,00 m als Gehweg. Ist entlang einer Straße nur ein einseitiger Gehweg vorhanden, ist auf der Fahrbahnseite ohne Gehweg ebenfalls ein Seitenstreifen in einer Mindestbreite von 1,00 m zu räumen bzw. zu bestreuen.
 - c) das Freihalten von Straßenrinnen und Einlaufschächten (§ 5 Abs. 2) sowie von Zugängen zur Fahrbahn (§ 5 Abs. 3) von Schnee und Eis.
 - d) die außerordentliche Reinigung (§ 7).
2. Reinigungspflichtige im Sinne des Abs. 1 sind die Eigentümer der an eine Straße angrenzenden oder der durch eine Straße erschlossenen, bebauten, unbebauten sowie der nicht bebaubaren Grundstücke. Soweit öffentliche Gewässer, Grünstreifen oder ähnliches zwischen Grundstück und Straße liegen, gilt der Eigentümer des Grundstücks als Anlieger, wenn das Grundstück durch eine Verbindung zur Straße erschlossen ist. Soweit nur ein Reinigungspflichtiger vorhanden ist, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straße, andernfalls bis zur Fahrbahnmitte. Befinden sich an einer Treppe oder einem Verbindungswege nur an einer Seite Grundstücke, für die nach Abs. 1 eine Reinigungspflicht besteht, so sind die Eigentümer dieser Grundstücke ebenfalls für die ganze Breite reinigungspflichtig; dies gilt auch für Teilstrecken.
- 3) Den Eigentümern werden gleichgestellt die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt-persönliche Dienstbarkeit zusteht sowie die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB); die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht derjenige der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

- 4) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist.

§ 3

Leistungsunfähigkeit und Übertragung

- 1) Bei Leistungsunfähigkeit der Reinigungspflichtigen, (körperliches und wirtschaftliches Unvermögen) kann die Gemeinde an deren Stelle zur Vermeidung besonderer Härten die Reinigungspflicht durchführen, soweit nicht ein Dritter beauftragt werden kann. Ob ein Reinigungspflichtiger als leistungsunfähig anzusehen ist, entscheidet die Ortsgemeinde.
- 2) Mit Zustimmung der Ortsgemeinde kann die Reinigungspflicht auch in anderen Fällen auf einen Dritten gegen schriftliche Übernahmeerklärung übertragen werden, wenn gegen die tatsächliche Leistungsfähigkeit des Dritten keine Bedenken bestehen. Die Zustimmung der Ortsgemeinde steht unter dem Vorbehalt entschädigungsloser Widerruflichkeit.

§ 4

Umfang der allgemeinen Reinigung

- 1) Die Reinigung der Straßen umfaßt insbesondere die Beseitigung von Kehrricht, Schlamm, Gras, Unkraut und sonstigem Unrat jeder Art sowie die Entfernung von Gegenständen, die nicht zur Straße gehören.
- 2) Kehrricht, Schlamm und sonstiger Unrat sind unverzüglich nach Beendigung der Reinigung zu entfernen. Das Zukehren zu den Nachbargrundstücken und das Kehren in Grünstreifen, Kanäle, Sinkkästen, Durchlässe, Rinnen, Rinneneinläufe oder Gräben ist unzulässig.
- 3) Bei wassergebundenen Straßendecken (sandgeschlammten Schotterdecken) und unbefestigten Randstreifen dürfen keine harten und stumpfen Besen benutzt werden.
- 4) Bei trockenem und frostfreiem Wetter ist vor dem Reinigen die Straße zur Verhinderung von Staubentwicklung ausreichend mit Wasser zu besprengen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen, z. B. bei einem Wassernotstand.
- 5) Die Straßen sind grundsätzlich an den Tagen vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen oder kirchlichen Feiertag vor Einbruch der Dunkelheit zu reinigen, soweit nicht in besonderen Fällen eine öftere Reinigung erforderlich ist. Außergewöhnliche Verschmutzungen sind ohne eine Aufforderung sofort zu beseitigen. Das ist insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter und Stürmen der Fall.
- 6) Die Gemeinde kann bei besonderen Anlässen, insbesondere bei Heimatfesten, besonderen Festakten, kirchlichen Festen, nach Karnevalsanzügen, eine Reinigung auch für andere Teile anordnen. Das wird durch die Gemeinde öffentlich bekanntgemacht oder den Verpflichteten besonders mitgeteilt.

§ 5

Schnee- und Eisräumung

- 1) Bei Schneefall oder Frost sind von den Gehwegen, Verbindungswegen und -treppen der Schnee und das Eis unverzüglich zu beseitigen. Auf Straßen ohne Gehweg gilt ein Seitenstreifen in einer Mindestbreite von 1,00 m als Gehweg. Ist entlang einer Straße nur ein einseitiger Gehweg vorhanden, ist auf der Fahrbahnseite ohne Gehweg ebenfalls ein Seitenstreifen in einer Mindestbreite von 1,00 m zu räumen. Vor jedem Gebäude ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mind. 1,00 m zu schaffen.
- 2) Straßenrinnen und Einlaufschächte sind von Schnee und Eis freizuhalten, insbesondere ist bei Tauwetter für freien Abfluß des Schmelzwassers zu sorgen.
- 3) An Straßenkreuzungen, Straßeneinmündungen und Fußgängerüberwegen haben die Anlieger einen zwei Meter breiten Zugang zur Fahrbahn von Schnee und Eis freizuhalten.
- 4) Schnee und Eis sind so zu lagern, daß der Verkehr auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel nicht eingeschränkt wird und Schachtdeckel sowie Hydrantenabdeckungen frei bleiben. Soweit möglich, ist Schnee und Eis am Rande des Gehweges oder auf Grünstreifen anzuhäufen. Eine Verlagerung von Schnee- und Eismassen aus Höfen oder Einfahrten auf Fahrbahnen oder Gehwege ist unzulässig.
- 5) Die vom Schnee und Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, daß eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muß sich insoweit an die schon bestehende Gehwegsrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

§ 6

Bestreuung

- 1) Die Streupflicht erstreckt sich auf Gehwege, Fußgängerüberwege, Verbindungswegen und -treppen. § 5 Abs. 1 Satz 2, 3 und 4 sowie § 5 Abs. 4 gelten entsprechend. Überwege sind als solche besonders gekennzeichnete Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die notwendigen Übergänge an Straßenkreuzungen und -einmündungen.
- 2) Zum Streuen sind abstumpfende Mittel (Asche, Sand, Sägemehl) zu verwenden. Salz soll insbesondere auf Gehwegen nur in geringer Menge zur Beseitigung festgefahrener und festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden; die Rückstände sind nach dem Auftauen der Eis- und Schneerückstände unverzüglich zu beseitigen. Etwaige Rutschbahnen sind unverzüglich zu beseitigen.
- 3) Die Straßen sind erforderlichenfalls mehrmals am Tage so zu streuen, daß während der allgemeinen Verkehrszeiten eine gefahrlose Benutzbarkeit gewährleistet bleibt.

§ 7

Außerordentliche Reinigung

- 1) Außergewöhnliche Verschmutzungen müssen von dem Verursacher sofort beseitigt werden. Ist der Verursacher nicht alsbald zu ermitteln, so obliegt dem sonst zur Reinigung Verpflichteten (§ 2) auch diese außerordentliche Reinigung.
- 2) Als außergewöhnliche Verschmutzungen gelten insbesondere:
 - a) die Verunreinigung bei der An- und Abfuhr von Bau- und Brennmaterialien, Schutt und Abfällen aller Art,
 - b) die Verunreinigung durch Leckwerden oder Zerbrechen von Gefäßen, durch Flugblätter, Tiere, Unfälle oder durch andere ungewöhnliche Ereignisse.
- 3) Wird die Straße vom Grundstück aus oder durch Arbeiten vor dem Anliegergrundstück verschmutzt, so hat der Anlieger die Reinigung der Straße durchzuführen.

§ 8

Abwässer

Den Straßen, insbesondere den Rinnen und Gräben dürfen keine Spül-, Hausfäkal- oder gewerbliche Abwässer zugeleitet werden. Ebenfalls ist das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten verboten. Das in den Rinnen, Gräben und Kanälen bei Frost entstehende Eis ist in der gleichen Weise zu beseitigen wie die durch Frost oder Schneefall herbeigeführte Glätte.

§ 9

Haftung

- 1) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Satzung haften die Reinigungspflichtigen im Sinne des § 2 für den dadurch entstandenen Schaden.
- 2) Bei vorübergehendem Ausfall oder bei Verzögerung der Schnee- und Eisräumung sowie der Bestreuung haben die Anlieger keine Rechtsansprüche; Schadenersatzansprüche von Anliegern oder Dritten bleiben hiervon unberührt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der GemO vom 14.12.1973 in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig folgende Bestimmungen der Satzung

- a) § 4 - Umfang der allgemeinen Reinigung
- b) § 5 - Schnee- und Eisräumung
- c) § 6 - Bestreuung
- d) § 7 - Außerordentliche Reinigung
- e) § 8 - Abwässer

oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 24 Abs. 5 der GemO vom 14.12.1973 in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 02.01.1975 (BGBl. S. 80) findet in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 1. April 1984 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig treten außer Kraft
 - a) die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Ortsgemeinde Rascheid vom 23.02.1964
 - und
 - b) der 1. Nachtrag zu der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Ortsgemeinde Rascheid vom 23.09.1966

Rascheid, den 07.04.84.....

Ortsgemeinde Rascheid

gez. Nellinger

Nellinger, Ortsbürgermeister

